

Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 65 des Gesetzes über Wasser - und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 in Verbindung mit dem § 9 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.2008 und in Verbindung mit den §§ 11a und 12 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf vom 16.12.2008 hat die Verbandsversammlung am 05.12.2011 für das Wirtschaftsjahr 2012 folgenden Haushaltsplan erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird

1.	im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	1.063.300,-- EUR
		in der Aufwendungen auf	1.063.300,-- EUR
	Jahresgewinn		166.500,-- EUR
2.	im Vermögensplan	in der Einnahme auf	431.700,-- EUR
		in der Ausgabe auf	431.700,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionensförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
davon innere Darlehen _____ EUR
2. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000,00 EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 3 Stellen

§ 3

(1) Es gelten die Bedingungen, Preise und Hinweise der Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz (BVW) des „Wasserbeschaffungsverbandes Kastorf“ in Kastorf vom 06.12.2001 in der zuletzt beschlossenen Fassung vom 05.12.2011.

(2) Der Wasserbeschaffungsverband Kastorf ist gehalten, kostendeckende Entgelte zu erheben. Auf eine Beitragserhebung von den Mitgliedsgemeinden wird daher abgesehen.

Kastorf, den 05.12.2011

Wasserbeschaffungsverband Kastorf
gez. Hinz
Verbandsvorsteher

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Dienstzeit im Amt Berkenthin, Am Schart 16, 23919 Berkenthin, Zimmer 13, in den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen Einsicht nehmen.

Kastorf, den 05.12.2011

Wasserbeschaffungsverband Kastorf
gez. Hinz
Verbandsvorsteher